



Vollzugshilfe Rodungen und Rodungersatz

Am 1. Juli 2013 sind die Änderungen des Waldgesetzes vom 16. März 2012 und der Waldverordnung vom 14. Juni 2013 bezüglich Waldflächenpolitik in Kraft getreten. Die bestehende Vollzugs-

hilfe Rodungen und Rodungersatz (BAFU 2012) wird entsprechend angepasst und ergänzt (BAFU 2014). Die wichtigsten Änderungen erfolgen im Zusammenhang mit den neuen Bestimmungen zum Rodungersatz (u.a. Hochwasserschutzbauten, s. Anhang A3) und mit Erläuterungen zu den Rodungsvoraussetzungen für Windenergieanlagen im Wald und auf bestockten Weiden (Wytweiden). Beim Rodungsformular sind die Punkte 4–6 angepasst worden. Die Ergebnisse der Vernehmlassung bei den Kantonen sind in die Überarbeitung eingeflossen.

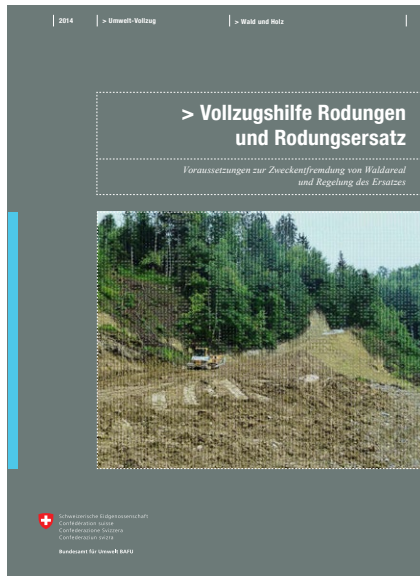
Die angepasste Vollzugshilfe sowie das Rodungsformular sind ab sofort gültig. Das BAFU bittet Sie, für künftige Rodungsgesuche das neue Rodungsformular zu verwenden. Bereits ausgefüllte «alte» Formulare müssen nicht ersetzt werden.

Gerne verweisen wir Sie auf den Link für den PDF-Download der neuen Vollzugshilfe sowie des Rodungsformulars (eine gedruckte Fassung liegt nicht vor): www.bafu.admin.ch/uv-1205-d

Weitere Informationen zu Rodungen finden Sie unter dem folgenden Link: www.bafu.admin.ch/rodungen.

Die Vollzugshilfe richtet sich in erster Linie an die kantonal zuständigen Stellen sowie an die Leitbehörden des Bundes, aber auch an die Gesuchsteller und Initianten von Vorhaben, welche den Wald betreffen.

Dario Marty, Geschäftsführer



Kontakt

Hauptsitz

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
Tel. 044 956 12 12, Fax 044 956 12 22
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch

Niederlassung ESTI Romandie

Chemin de Mornex 3, 1003 Lausanne
Tel. 021 311 52 17, Fax 021 323 54 59
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch